

Antrag

6.8: Daten schützen, Jugendarbeit stützen: Was wir vom KDG erwarten

Antragsteller*in: DPSG-Bundesverband, BDKJ DV Essen, BDKJ DV Paderborn

Antragstext

1 Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

2 **Daten schützen, Jugendarbeit stützen: Was wir**
3 **vom KDG erwarten**

4 Der Schutz von personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir
5 positionieren uns deutlich gegen das systematische Sammeln von persönlichen
6 Daten zu kommerziellen und politischen Zwecken. Allerdings stellen wir fest,
7 dass sich gerade große Konzerne den gesetzlichen Bestimmungen entziehen, während
8 das Ehrenamt und auch Einrichtungen, wie Diözesanstellen oder verbandlich
9 betriebene Jugendbildungsstätten, umso stärker betroffen sind. Die Umsetzung des
10 Datenschutzes führt momentan zu einer weiteren Bürokratisierung der Jugendarbeit
11 und wird insbesondere von ehrenamtlich Tätigen als Belastung empfunden.
12 Datenschutz darf aus unserer Sicht kein Selbstzweck sein, sondern erfordert
13 nachvollziehbare Sachgründe sowie umsetzbare Handlungsempfehlungen. Dies ist
14 momentan nicht gegeben, weshalb wir deutliche Änderungsbedarfe bei den
15 datenschutzrechtlichen Bestimmungen sehen. In unserem Fokus stehen dabei das für
16 die katholische Jugendverbandsarbeit gültige Gesetz über den Kirchlichen
17 Datenschutz (KDG) sowie die entsprechende Durchführungsverordnung (KDG-DVO), die
18 vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) beschlossen und von den jeweiligen
19 Bischöfen für die Diözesen in Kraft gesetzt wurden.

20 **Folgende Punkte sind in der Kinder- und Jugendarbeit**
21 **exemplarisch zu benennen:**

22 **Die besondere Stellung des Ehrenamtes und junger Verantwortungsträger*innen**
23 **ernst nehmen!**

- 24 • In der katholischen Jugendverbandsarbeit geht es darum, jungen Menschen
25 Verantwortung zu übertragen und Räume für selbstbestimmtes Handeln zu
26 öffnen. Rechtliche Vorgaben müssen so ausgestaltet sein, dass sie auch
27 erfüllt werden können. Die Maßstäbe müssen entsprechend angepasst und mit
28 Unterstützungsangeboten unterlegt werden. In den datenschutzrechtlichen
29 Bestimmungen vermissen wir diesen Ansatz.

30 **Die Kommunikation von jungen Menschen in Hinblick auf ihre Lebenswelten**
31 **berücksichtigen!**

32 • Social Media und Messenger Dienste sind aus dem Leben von jungen Menschen
33 nicht mehr wegzudenken. Deshalb gilt: „Regulierung muss bei den
34 Anbieter*innen von Diensten ansetzen, ohne die Nutzer*innen zu
35 kriminalisieren. Für die Kommunikation z. B. im Rahmen der Jugendarbeit,
36 muss es rechtssicher möglich sein, die Kanäle zu verwenden, die
37 Jugendliche auch tatsächlich nutzen.“ (Beschluss 6.3a „Teilhabe,
38 Lebenswelt und Digitale Mündigkeit – unsere digitalpolitischen
39 Grundhaltungen“ - BDKJ HV 2018)

40 • Es ist davon auszugehen, dass viele Ehrenamtliche ihre E-Mails nicht
41 verschlüsseln. Eine Verschlüsselung zu gewährleisten kostet
42 organisatorischen Aufwand und finanzielle Mittel. Hier sind für
43 Ehrenamtliche praktikablere Verfahren zu entwickeln. Für eine
44 Weitergabekontrolle kann nicht garantiert werden, Protokollierungen sind
45 nicht praktikabel.

46 • Die Jugendarbeit ist darauf angewiesen private IT Geräte zu nutzen. Daher
47 ist eine Überprüfung der entsprechenden Durchführungsverordnungen nötig,
48 die solche Geräte ausschließen. Die Sicherheit der Verarbeitung kann durch
49 alternative Regelungen sichergestellt werden.

50 **Die Umsetzung des Datenschutzes gemeinsam angehen!**

51 • Die fehlende Rechtssicherheit und die daraus resultierende
52 Auslegungsvielfalt führt zu großer Verunsicherung. Es bedarf einer
53 gemeinsamen Auslegung der Bestimmungen durch die fünf katholischen
54 Datenschutzzentren. Die Harmonisierung muss vorangetrieben werden.

55 • Ein großes Hindernis in der praktischen Arbeit ist die Einordnung in die
56 Datenschutzklassen, die in den Durchführungsverordnungen beschrieben
57 werden. Hierbei sind Erleichterungen dringend geboten. Die weitreichenden
58 Informationspflichten zu personenbezogenen Daten scheitern an der
59 Realität. Wir fordern deshalb die Beschränkung der Informationspflichten
60 auf Daten, deren Verarbeitung die angefragte Stelle selbst zu verantworten
61 hat.

62 • Das Verhältnis zwischen dem Kunsturhebergesetz und dem Datenschutz muss
63 geklärt werden. Die großen Differenzen in der Auslegung führen
64 unweigerlich zu Verunsicherung. In unseren Verbänden nehmen wir mit Blick
65 auf die Foto- und Bilderrechte dringenden Handlungsbedarf wahr. So müssen
66 beispielsweise die Regelungen zu Einverständniserklärungen und die
67 konkreten Verfahrensschritte überprüft werden. Jugendarbeit muss sichtbar
68 bleiben!

69 **Zeitnahe Novellierung unter Einbezug ehrenamtlicher** 70 **Perspektive**

71 Diese exemplarischen Punkte zeigen uns, dass die derzeit gültigen

72 Datenschutzbestimmungen nicht im Einklang mit dem ehrenamtlichen Engagement von
73 unzähligen Menschen in der katholischen Kirche stehen. Wir sind gemeinsam
74 gefordert Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Ehrenamt fördern und nicht
75 behindern. Deshalb fordern wir den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) auf
76 eine Novellierung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz sowie der
77 Durchführungsverordnungen anzustoßen. Diese Novellierung muss unter Einbeziehung
78 von ehrenamtlichen Akteur*innen und den entsprechenden Vertretungsstrukturen
79 erfolgen. Die Erkenntnisse über notwendige Änderungen müssen offensiv in die
80 Debatte und die konkrete Ausgestaltung der Europäischen
81 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingespielt werden. Als katholische
82 Jugendverbände bringen wir uns weiterhin aktiv in die Debatte um die
83 Datenschutzbestimmungen ein und machen uns dabei stark für die Interessen von
84 jungen Menschen.

Begründung

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung wurde nach mehrjährigen Verhandlungen vom Europäischen Parlament im Frühjahr 2016 verabschiedet und ist am 24. Mai 2018 in Kraft getreten. Zur Umsetzung wurde eine zweijährige Übergangszeit eingeräumt. In dieser Übergangszeit wurden Vorschriften der ehemaligen Kirchlichen Datenschutzordnung mit dem neuen Gesetz in Einklang gebracht und von den einzelnen Diözesen als Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz in Kraft gesetzt. Inzwischen sind von den Diözesen fünf Datenschutzzentren als Aufsichtsbehörden eingerichtet worden. Zudem wurden die Durchführungsverordnungen in Kraft gesetzt.

Als Kinder- und Jugendverbände ist uns der Schutz von personenbezogenen Daten ein wichtiges Anliegen. Darum begrüßen wir Maßnahmen wie die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Das Ziel dieses Antrages ist deshalb ausdrücklich nicht die Abschaffung dieser gesetzlichen Grundlagen. Wir möchten diesen Antrag jedoch nutzen, um für eine bedarfsgerechte Gesetzgebung zu werben. Die Bestimmungen müssen sowohl die Belange des Menschen, dessen Daten geschützt werden sollen, als auch die Realität von ehrenamtlicher, nicht profitorientierter Arbeit erkennen und berücksichtigen.